

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen

Dem Unternehmen
wird für den Betrieb
am Standort

DB Systemtechnik GmbH
Fachberatungsstelle Klebtechnik
Bahntechnikerring 74
14774 Brandenburg-Kirchmöser

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Konstruktion von Klebungen Klasse A1

Einkauf, Handel und Montage von Komponenten mit Klebungen der Klasse A1

Geltungsbereich
Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L
Vorbehandlungsverfahren: -
Fertigungsverfahren: -
Prüfverfahren: DT, PC
Mechanisierungsgrad: -

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Dietmar Jakobs, [redacted], EAE
gleichberechtigter Vertreter: Herr Jörg Ludwig, [redacted], EAE
Herr Matthias Jäger, [redacted], EAE
weitere Vertreter: Herr Uwe Berger, [redacted], vergl.EAE extern
Herr Dirk Schaad, [redacted], EAE extern
Weitere Klebaufsichten siehe Rückseite.

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online –Register.
Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F3/2019/145
Gültigkeit: 04. Juni 2019 - 03. Juni 2022
ausgestellt am: 24. Juni 2016
geändert am: 06. Juni 2019



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Weitere Klebaufsichten

Herr Martin Hirschmann, _____, EAE extern
Herr Fred Stolz, _____, EAE extern
Herr Ingo Strotbek, _____, EAE extern
Frau Ines Huch, geb. _____, EAS extern
Herr Ronny Nerlich, _____, EAS extern
Herr Daniel Nitsch, _____, EAS extern
Herr Norbert Sokol, _____, EAS extern
Herr Thomas Rother, _____, EAS extern
Herr Christian Menzel, _____, EAS extern
Herr Steven Keilert, _____, EAE extern

Bemerkungen

keine

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse und in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich der männlichen Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.